



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Bayern**



Dienstgeberbrief RK Bayern 2/2020

vom 9. Juli 2020

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Bayern

Markus Beck, Josef Brunner, Josef Dürr,
Dieter Fuchs, Thomas Furthmeier, Sandra Gross,
Iris Gruber, Gudrun Jansen, Dietmar Motzet, Martin
Müller, Matthias Ohlms, Stefan Schmidberger,
Stefan Schütz, Stefan Weber, Peter Wichelmann

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Münchener Straße 7, 60329 Frankfurt am Main

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht über die Sitzung der RK Bayern am 8. Juli 2020

Themen:

- Beschlussfassung zum Ärztetarif (Anlage 30)
- Gemeinsame Erklärung der Seiten der RK Bayern für Inklusionsbetriebe (Anlage 20)

Wie schon die Bundeskommission und andere Regionalkommissionen tagte die Regionalkommission Bayern am 08.07.2020 wegen der coronabedingten Einschränkungen im Rahmen einer Videokonferenz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Herr Pickel als amtierender Vorsitzender der RK Bayern auf der Mitarbeiterseite Frau Bettina Beck, die seit dem 01.03.2020 in der Nachfolge von Herrn Heger Mitglied der RK Bayern ist. Sodann gedachten die Mitglieder der RK Bayern ihres verstorbenen langjährigen Mitglieds Herrn Jürgen Gerbig.

1. Beschlussfassung zum Ärztetarif (Anlage 30)

Die Bundeskommission hatte nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens und langer Verhandlung am 18.06.2020 den Beschluss zu Anlage 30 gefasst. Mit dem heutigen Beschluss der RK Bayern werden die in diesem Beschluss der Bundeskommission enthaltenen mittleren Werte einschließlich der Bestimmung zu einer Einmalzahlung im Januar 2021 unverändert für den Bereich der RK Bayern festgesetzt. Damit gelten auch die im Bundesbeschluss enthaltenen Erhöhungen der Entgelte, insbesondere der Tabellenentgelte, von 6,64 Prozent in einem Schritt zum 01.01.2020 nunmehr auch im Bereich der RK Bayern.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 18.06.2020 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

2. Gemeinsame Erklärung der Seiten der RK Bayern für Inklusionsbetriebe (Anlage 20)

Nach Anlage 20 AVR besteht die Möglichkeit für anerkannte Inklusionsbetriebe, abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen branchenübliche regional geltende DGB-Tarifverträge zugrunde zu legen.

Die RK Bayern erinnert diese Betriebe daran, dass bei einer Nutzung dieser Möglichkeit unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu erfolgen hat. Im Bereich der Regionalkommission Bayern liegen derzeit lediglich drei solcher Informationen zur Nutzung der Erleichterungen für die betreffenden Inklusionsbetriebe vor. Die Anwender der Anlage 20 sollten prüfen, ob eine Information hierüber erfolgte und falls nicht, ist diese zeitnah nachzureichen.

Am 18.06.2020 hat die Bundeskommission den Regionalkommissionen die Kompetenz übertragen, für Inklusionsbetriebe, für deren Bereich keine tarifvertragliche Regelung des DGB zur Verfügung steht, eine Regelung auf der Basis branchenüblicher, regionaler Bedingungen zu treffen. Die Regionalkommission Bayern hat diese Kompetenzübertragung derzeit noch nicht angenommen

Sie wird darüber unter Beobachtung der Entwicklung der erfolgenden Informationen zur aktuellen Nutzung der Anlage 20 AVR in den nächsten Sitzungen beraten.

3. Termine 2020/2021

Mit Blick auf die wegen möglicher coronabedingter höherer Hygieneanforderungen an Sitzungsräume wurden neben den bestehenden Terminen für 2020 auch bereits die Termine für die Sitzungen der RK Bayern in 2021 festgelegt. Damit sind derzeit folgende Termine geplant:

27.-28.10.2020 (Nürnberg)

15.12.2020 (Regensburg)

26.-27.01.2021 (Regensburg)

23.-24.03.2021 (Regensburg)

11.-12.05.2021 (Würzburg)

14.-15.07.2021 (Nürnberg)

19.-20.10.2021 (Regensburg)

11.-12.01.2022 (Nürnberg)

Ob die Sitzungen als Präsenzveranstaltung oder im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt werden, wird abhängig von der dann aktuellen Lage der Corona-Pandemie jeweils zeitnah entschieden.